

Frauenfeld, 31. Juli 2012

Entscheid Nr. 63
0127/2012/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Kreuzlingen
Änderungen Baulinien „Bernrain“**

Geht an	Auftrag
TSV	zK.
SR cc	
Datum	03.08.12
Unterschrift	And
	Erläuterung bis

Thurgau 

Geht an:	HB
Eing.	- 6. Aug. 2012
Sekretariat:	As

Mail zu: SR, TH, ZS, ST, UE

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat am 10. April 2012 beschlossenen Änderungen Baulinien „Bernrain“ (Quartierplan Breite-Bernrain mit RRB Nr. 283 vom 7. Februar 1966) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 88, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Dossiers Änderungen Baulinien „Bernrain“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Dossier Änderungen Baulinien „Bernrain“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 ersucht die Stadt Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Zwischen der Brunnenstrasse und der Bernrainstrasse in der Stadt Kreuzlingen wurden im Quartierplan Breite-Bernrain mit RRB Nr. 283 vom 7. Februar 1966 verschiedene Baulinien für die Sicherung der Strassenraumschliessung ausgeschieden. Der Verlauf der Baulinien wurde nun von der Stadt Kreuzlingen generell neu beurteilt. Entsprechend werden in der vorliegenden Planung unzweckmässige Baulinien durch neue Baulinien ersetzt und ausserhalb der Bauzonen ersatzlos aufgehoben.

Durch die geplanten Änderungen können die Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Parzellen optimiert und die Eigentumsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind gegen die vorgenannten Änderungen keine Vorbehalte eingegangen. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 2. Aug. 2012